

Stand: ~~21. März 2007~~ 16. September 2014

Formatvorlagendefinition: Absender

Stadtwerke Bielefeld GmbH

Bielefeld, 13. Oktober 2014

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 13 der Aufsichtsrats-sitzung am 29. Oktober 2014

Formatiert: Links

## Gesellschaftsvertrag

für die

Gemeinschaftskraftwerk Veltheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
Gemeinschaftskraftwerk Veltheim Gesellschaft mit beschränkter Haftung
2. Sitz der Gesellschaft ist Porta Westfalica.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstände des Unternehmens ist die Erzeugung, Lieferung und der Bezug elektrischer Energie, sowie die Errichtung, Erwerb, Pacht, Betrieb und Rückbau von Kraftwerken, einschließlich des Erhalts und Verwaltung stillgelegter Kraftwerke.
2. Die Gesellschaft ~~darf hierzu geeignete Anlagen – insbesondere Kraftwerke – errichten, betreiben, ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, die der Zweckerreichung mittelbar oder unmittelbar dienen. Insbesondere kann sie Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben oder pachtengründen und sich an anderen, den Zwecken der Gesellschaft dienenden solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft kann ferner Lieferungs- und Bezugsverträge über elektrische Energie und Unternehmensverträge~~ abschließen.

Stand: ~~21. März 2007~~ 16. September 2014

### § 3 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 2.433.000,00 (in Worten: zweimillionen-vierhundertdreißigtausend Euro).
2. Vom Stammkapital hält der Gesellschafter E.ON Kraftwerke GmbH, Hannover, eine Stammeinlage in Höhe von € 1.622.000,00 und der Gesellschafter Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld, eine Stammeinlage in Höhe von € 811.000,00.
- ~~3. Die Stammeinlagen werden in voller Höhe dadurch geleistet, dass der Teilbetrieb „Netze“ der Gemeinschaftskraftwerk Voltheim GmbH, Porta Westfalica, als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 123 ff. UmwG im Wege der Abspaltung zur Neugründung nach Maßgabe des Spaltungsplanes auf die Gesellschaft übertragen wird.~~

### § 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### § 5 Übernahmerecht

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, bei Erhöhungen des Stammkapitals im Verhältnis seiner Beteiligung einen Betrag als Stammeinlage zu übernehmen.
2. Wird das Recht zur Übernahme ganz oder teilweise nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag der Beschlussfassung über die Stammkapitalerhöhung ausgeübt, so steht es bezüglich dieser Stammeinlage den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.

### § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

Stand: ~~21. März 2007~~ 16. September 2014

1. Die Gesellschafterversammlung
- ~~2. Der Aufsichtsrat~~
32. Die Geschäftsführung

## § 7 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Vorlage des geprüften und bestätigten Jahresabschlusses der Gesellschaft statt.
2. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt oder ein Gesellschafter dies unter Angabe von Gründen fordert.
3. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der ~~Vorsitzende~~ Vertreter des ~~Aufsichtsrates oder~~ Gesellschafters mit dem größten Geschäftsanteil (im Falle ~~seiner Verhinderung~~ einer seiner Stellvertreter ~~der Entsendung mehrerer Vertreter der von diesen zu benennende Stimmführer~~). Dieser bestimmt auch den Ablauf der Versammlung und die Art der Abstimmung. Beschlüsse können - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften - auch fernmündlich oder schriftlich (einschließlich Telefax) erfolgen, wenn sich die Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklären. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Die Einladung zu der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung ~~den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter~~ schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzurechnen.
5. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, falls die Gesellschafter nicht einstimmig einen anderen Ort bestimmen.
- ~~6. Zu den ordentlichen Gesellschafterversammlungen sind außer den Gesellschaftern auch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft einzuladen.~~
76. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 3 Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Stand: ~~21. März 2007~~ 16. September 2014

Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## § 8

### Aufgaben der Gesellschafterversammlung

~~Soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig. Insbesondere unterliegen der Beratung und Abstimmung der Gesellschafterversammlung Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Befugnisse. Sie beschließt insbesondere über~~

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung,
2. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
3. die Abtretung von (Teil-)Geschäftsanteilen, sofern die Abtretung nicht an einen anderen Gesellschafter oder ein mit einem Gesellschafter gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen erfolgt; die Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen,
4. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen,
5. Verfügungen über das Gesellschaftsvermögen als Ganzes oder über wesentliche Teile des Gesellschaftsvermögens,
6. Bestellung und Abberufung, sowie Entlastung der Geschäftsführer ~~nach Maßgabe von § 12 Ziff. 2; Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;~~
- ~~7. Erhöhung der Zahl der Geschäftsführer; Entlastung der Geschäftsführer;~~
- ~~87. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.~~
- ~~8. Bestellung von Prokuristen,~~
9. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 291 ff. AktG); ferner Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit ~~Gesellschaftern des E.ON Energie Konzerns~~ Gesellschaftern oder mit diesen verbundenen Unternehmen, soweit der Wert des Vertragsgegenstands mehr als EUR 2,5 Mio. beträgt,
910. sämtliche Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,

Stand: ~~21. März 2007~~ 16. September 2014

- ~~4011.~~ Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsführungsverträgen mit der Gesellschaft,
- ~~4412.~~ Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen über Beteiligungen am Gewinn der Gesellschaft,
- ~~4213.~~ Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung der tatsächlichen oder möglichen Tätigkeit der Gesellschaft zur Folge haben können, sofern der Wert mehr als 20 % der Summe der Vermögensgegenstände der Gesellschaft beträgt
- ~~4314.~~ Feststellung der Unternehmenspläne einschließlich Wirtschaftsplan; sollte ein solcher Beschluss nicht zu Stande kommen, gilt der jeweils laufende Wirtschaftsplan hinsichtlich der Maßnahmen des normalen Tagesgeschäfts indexiert mit der jeweils vom Bundesamt für Statistik und Datenverarbeitung veröffentlichten Inflationsrate nach dem Produktionsindex für die Energieversorgung weiter, während es hinsichtlich der außerhalb des normalen Tagesgeschäfts liegenden Maßnahmen bei dem Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung verbleibt,

~~14.~~ \_\_\_\_\_

~~15.~~ \_\_\_\_\_ Bestellung des Abschlussprüfers,

~~16.~~ \_\_\_\_\_

~~45.~~ \_\_\_\_\_ Auflösung der Gesellschaft,

←----- Formatiert: AX

←----- Formatiert: AX

~~4617.~~ alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorsehen,.

~~18.~~ alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen die nach einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

## § 9

### Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, soweit nicht gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag weitergehende Mehrheiten vorgeschrieben sind. In den Fällen des § 8 Ziff. 1 bis 15 sind einstimmige Beschlüsse erforderlich.
2. Je eingezahlte EUR 50,00 (Euro fünfzig) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.

3. Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. § 136 Abs. 1 AktG gilt entsprechend.

## § 10

### Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern.
2. Jeder Gesellschafter hat das Recht, entsprechend seiner Kapitalbeteiligung Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden und diese jederzeit abzuberaufen.  
Mindestens eins der von der Stadtwerke Bietefeld GmbH entsandten Mitglieder muss Mitglied ihrer Geschäftsführung, die übrigen von der Stadtwerke Bietefeld GmbH entsandten Mitglieder müssen Mitglied ihres Aufsichtsrats sein.  
Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder müssen leitende Angestellte, Mitglied der Geschäftsführung oder Mitglied des Aufsichtsrats eines Unternehmens des E.ON-Energie-Konzerns sein.  
Die Amtszeit der aus dem E.ON-Energie-Konzern entsandten Aufsichtsratsmitglieder läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der von der Gesellschafterin Stadtwerke Bietefeld GmbH entsandten Aufsichtsratsmitglieder entspricht der Amtszeit des Rats der Stadt Bietefeld mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder jeweils fünf Monate nach dem erstmaligen Zusammentritt des neu gewählten Rats endet.  
Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch eine schriftliche, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats gerichtete Erklärung niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat stellt seine Geschäftsordnung selbst auf. Für Aufsichtsratsausschüsse gelten, sofern für die Ausschüsse erlassene Geschäftsordnungen nichts anderes regeln, die Bestimmungen der Geschäftsordnung sinngemäß.
4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse (insbesondere Präsidialausschuss, Bilanz- und Finanzausschuss) bilden und ihnen durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Jedem Ausschuss muss mindestens je ein Aufsichtsratsmitglied jedes Gesellschafters angehören.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und zwei Stellvertreter werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Ein Vertreter des größten Anteilseigners soll den Vorsitz erhalten, der zweitgrößte Gesellschafter stellt den 1. Stellvertreter.
6. Soweit sich aus Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wenn bei Wahlen Stimmgleichheit vorliegt, gilt der Antrag als abgelehnt. In den Fällen des § 14 Ziff. 3 lit. a) sind einstimmige Beschlüsse erforderlich.
7. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht entsprechend der Geschäftsordnung eingeladen und

Stand: 21. März 2007/16. September 2014

mindestens 7 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und von jedem Gesellschafter mindestens 1 Aufsichtsratsmitglied) anwesend oder durch Stimmvollmachten vertreten sind.

8. Eine Beschlussfassung ist auch durch schriftliche Abstimmung (einschließlich Telefax) zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Abstimmungsform anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Ziff. 6 und 7 gelten entsprechend.

9. Auf den Aufsichtsrat finden, soweit gesetzlich zulässig, die Bestimmungen des § 52 GmbHG und des Aktiengesetzes über Aufsichtsräte keine Anwendung.

#### § 11

##### Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat folgende Befugnisse:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags zur Gewinnverwendung zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung,
2. die Einforderung von Einzahlungen auf das Stammkapital,
3. Insbesondere die folgenden Maßnahmen und Geschäfte bedürfen seiner Zustimmung:

- a) Bestellung von Prokuristen der Gesellschaft; Prokura soll nur als Gesamtprokura erteilt werden,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, soweit dies im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist,
- c) Aufnahme von Anleihen und Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften und vergleichbaren Verpflichtungen, soweit dies im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist.

#### § 12

##### Geschäftsführung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat in der Regel drei haupt- oder nebenamtliche Geschäftsführer.
2. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH („SWB“) hat, solange sie Gesellschafterin der Gesellschaft ist, hat das Recht, einen Geschäftsführer zu benennen, der von der Gesellschafterversammlung nach § 8 Ziff. 6 zu bestellen ist. Die E.ON Kraftwerke GmbH hat das Recht zwei Geschäftsführer zu benennen, die von der Gesellschafterversammlung nach § 8 Ziff. 6 zu bestellen sind. Ein nach Satz 1 oder Satz 2 bestellter Geschäftsführer ist auf Verlangen der SWB des entsprechenden Gesellschafters unverzüglich abzurufen. Überträgt die SWB Stadtwerke Bielefeld GmbH oder E.ON Kraftwerke GmbH ihre Geschäftsanteile an der Gesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags auf ein mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen, geltengilt für dieses Sätze 1 und dieser Absatz 2 entsprechend.

Stand: ~~21. März 2007~~ 16. September 2014

3. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen gemeinschaftlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist dieser alleinvertretungsberechtigt.
4. Den oder einzelnen Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

#### § 4311

#### Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

1. ~~4.~~ — Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft werden von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. ~~Der Jahresabschluss ist nach den gesetzlichen Regelungen~~ Der Jahresabschluss ist, sofern nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.
2. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, und gegebenenfalls den Lagebericht und den Prüfungsbericht ~~dem Aufsichtsrat zur Prüfung und~~ den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung ~~des Jahresabschlusses~~ vorzulegen. Zugleich haben die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
3. Die Gesellschafter können die Geschäftsführung anweisen, bei der Aufstellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss oder einen Teil davon den Gewinnrücklagen zuzuweisen.
4. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich auch auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

#### § 4412

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Stand: 21. März 2007, 16. September 2014

### § 13

#### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige gesetzliche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend nahe kommt. Gleiches gilt für eine zutage tretende Lücke.